

HEIMVERTRAG

zwischen

Casavita Hasenbrunnen
Feierabendstrasse 1
4051 Basel

und dem/der Bewohner/in

Name, Vorname _____

Geburtsdatum _____

Für den Fall, dass die Bewohnerin¹ urteilsunfähig ist, sind für den Abschluss dieses Vertrages sowie danach für die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag folgende Personen zur Vertretung berechtigt:

Name, Vorname _____

als

- die in einem Vorsorgeauftrag bezeichnete Person (von der Erwachsenenschutzbehörde für wirksam erklärt gemäss Art. 363 ZGB);
- die Beiständin mit schriftlicher Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde;
- die Ehegattin oder die eingetragene Partnerin;
- die Person, welche mit der Bewohnerin einen gemeinsamen Haushalt geführt hat und regelmässig und persönlich Beistand leistet (gemäss Kaskade bei medizinischen Massnahmen);
- die Nachkommen, wenn sie der Bewohnerin regelmässig und persönlich Beistand leisten;
- die Geschwister, wenn sie der Bewohnerin regelmässig und persönlich Beistand leisten.

1 Dauer

Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und erlischt insbesondere nicht bei Eintritt von Urteils- bzw. Handlungsunfähigkeit. Die Kündigungsbedingungen sind unter Punkt 7 geregelt.

¹ Zugunsten einer besseren Lesbarkeit wählen wir im Nachfolgenden die weibliche Form. Alle Angaben gelten stets für beide Geschlechter.

Vertragsbeginn Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben.

Datum Heimeintritt Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben.

2 Wohnobjekt/Zimmer

2.1. Die Bewohnerin bezieht bei Heimeintritt ein:

- Einzelzimmer
- Zweierzimmer
- Komfortzimmer

2.2. Das Wohnobjekt wird in einem guten und sauberen Zustand übergeben. Evtl. Mängel sind bis spätestens 10 Tage nach Bezug des Zimmers dem Heim schriftlich zu melden. Andernfalls gilt das Zimmer als mängelfrei übergeben.

2.3. Bei Vertragsende ist das Wohnobjekt in gutem Zustand und vollständig geräumt abzugeben. Instandstellungskosten, die durch Beschädigung oder ausserordentliche Abnutzung entstehen sowie allfällige Entsorgungskosten gehen zu Lasten der Bewohnerin bzw. auf Kosten des Nachlasses.

2.4. Falls die Erben das Zimmer nicht innert fünf Arbeitstagen nach dem Todestag räumen, ist das Heim berechtigt, die Räumung des Wohnobjekts vorzunehmen und sämtliche Gegenstände der Verstorbenen auf Kosten des Nachlasses einzulagern.

3 Leistungen des Heims

Mit dem Eintritt ins Heim anerkennt die Bewohnerin oder ihre gesetzliche Vertretung die Bestimmungen von „Leistungen und Regelungen“ als integrierenden Bestandteil des Heimvertrags an.

4 Tarife und Rechnungsstellung

4.1. Für die vom Heim erbrachten Leistungen bezahlt die Bewohnerin eine vom Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt genehmigte pauschale Tagestaxe, deren Höhe sich nach der individuellen Pflegestufe (1–12) richtet.

4.2. Die Pflegestufe wird beim Eintritt und danach halbjährlich, bei bedeutsamer Änderung des Pflegeaufwands sofort, individuell nach dem Bedarfsabklärungsinstrument RAI (Resident Assessment Instrument) ermittelt und die Bewohnerin der entsprechenden Pflegestufe (1–12) zugeordnet.

4.3. Die von der Bewohnerin zu leistende Tagestaxe setzt sich aus der Pensions- und Betreuungstaxe sowie dem durch die Bewohnerin zu leistenden Anteil an die Pflegekosten zusammen. Allenfalls kommen Zuschläge für besondere Leistungsaufträge, welche vorgängig durch die zuständige kantonale Behörde genehmigt wurden, hinzu.

4.4. In der Taxordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet, sind die Preise für Pension und Betreuung sowie die Pflege gemäss der individuellen Pflegebedürftigkeit im Detail aufgeführt. Diese Taxordnung gilt in der Regel für ein Kalenderjahr und wird vom Regierungsrat jeweils auf Ende des Kalenderjahrs für das neue Jahr festgelegt.

- 4.5. Die Tagestaxen und Zuschläge können auch ohne Änderung der Pflegebedürftigkeit durch die kantonalen Behörden angepasst werden.
- 4.6. Taxänderungen infolge Änderung des Pflegebedarfs werden umgehend der Bewohnerin respektive deren Vertretung schriftlich angezeigt.
- 4.7. Die privaten Aufwendungen sind nicht in der Tagestaxe enthalten und sind gemäss der Preisliste Nebenleistungen separat zu begleichen.
- 4.8. Das Heim stellt der Bewohnerin nach diesen Positionen detailliert Rechnung. Der von der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) an die Pflegekosten zu leistende Anteil bzw. die von der öffentlichen Hand zu übernehmende Restfinanzierung werden auf der Rechnung an die Bewohnerin ausgewiesen, jedoch der OKP bzw. der öffentlichen Hand direkt in Rechnung gestellt.
- 4.9. Ab Vertragsbeginn bis zum Tag vor dem Heimeintritt wird die Reservationstaxe (Pensions- und Betreuungstaxe abzüglich Verpflegungskostenanteil in der Höhe von CHF 15.00 pro Tag) exkl. allfälliger Zuschläge für besondere Leistungsaufträge der Bewohnerin in Rechnung gestellt.
- 4.10. Bei vorübergehender Abwesenheit (z.B. Spitalaufenthalt) der Bewohnerin darf maximal die Reservationstaxe (Pensions- und Betreuungstaxe abzüglich Verpflegungskostenanteil in der Höhe von CHF 15.00 pro Tag) exkl. allfällige Zuschläge für besondere Leistungsaufträge in Rechnung gestellt werden. Als Abwesenheitstag gilt eine zusammenhängende Abwesenheit von 24 Stunden. Ein- und Austrittstag gelten nicht als vorübergehende Abwesenheit. Nach einem vorübergehenden Spitalaufenthalt verpflichtet sich das Heim, die Bewohnerin wieder aufzunehmen.
- 4.11. Steht fest, dass die Bewohnerin nach einem Spitalaufenthalt nicht mehr ins Heim zurückkehren kann, oder verstirbt diese, ist die Reservationstaxe bis und mit dem Tag der Räumung des Zimmers geschuldet. Nach dem Todestag darf maximal die Reservationstaxe (Pensions- und Betreuungstaxe abzüglich Verpflegungskostenanteil in der Höhe von CHF 15.00 pro Tag) in Rechnung gestellt werden.
- 4.12. Bei freiwilligem Austritt der Bewohnerin gelten die Bestimmungen gemäss Punkt 7.
- 4.13. Die Kosten für Pension und Betreuung, der von der Bewohnerin zu bezahlende Anteil an die Pflegekosten gemäss Taxordnung sowie die privaten Auslagen werden monatlich in Rechnung gestellt. Die Kosten für Pension und Betreuung werden jeweils zu Beginn des Monats in Rechnung gestellt, die Kosten für Pflege und private Auslagen gemäss Preisliste für Nebenleistungen nach Monatsende. Es gilt eine Zahlungsfrist von 10 Tagen.

5 Sicherheitsleistung

- 5.1. Die Bewohnerin erbringt eine der beiden folgenden Sicherheitsleistungen:
 - Sicherheitsleistung in der Höhe von CHF _____ zur Sicherstellung der Forderungen aus dem Vertragsverhältnis (wird auf der ersten Rechnung belastet)
 - Bei Bezügern von Sozialleistungen (AHV-/IV-Rente, Ergänzungsleistung und kantonalen Beihilfe) wird eine Kostengutsprache beim Amt für Sozialbeiträge beantragt.

- Im Einverständnis mit der Bewohnerin bzw. ihrer gesetzlichen Vertretung wird ein Dauerauftrag für die Überweisung der Sozialversicherungsleistungen zu Gunsten des Heims zur Deckung der Heimkosten eingerichtet.

6 Wünsche und Beschwerden der Bewohnerin

- 6.1. Das oberste Ziel des Heims ist es, allen Heimbewohnerinnen den Aufenthalt so angenehm wie möglich zu gestalten. Selbstverständlich kann es zu Uneinigkeiten oder Konflikten kommen. In diesem Fall wird erwartet, dass das Problem untereinander gelöst wird oder dass man sich an die Heimleitung wendet.
- 6.2. Falls keine Lösung gefunden wird, steht der Weg über die Geschäftsführung der Casavita Stiftung offen. Wünsche, Beanstandungen und Beschwerden sind an die Casavita Stiftung, Geschäftsführer, Birsstrasse 244, 4052 Basel zu richten.
- 6.3. Sollte im Gespräch mit Casavita keine aus Bewohnersicht befriedigende Lösung gefunden werden, so können allfällige Beanstandungen an die zuständige Aufsichtsbehörde gemeldet werden: Abteilung Langzeitpflege, Aufsicht & Qualität, Tel: 061 205 32 52; E-Mail: aufsichtqualitaet.baselstadt@hin.ch). Des Weiteren können Anliegen an die Ombudsstelle für Altersfragen und Spitex gemeldet werden: Rümelinsplatz 14, 4001 Basel, unterbreitet werden (Tel: 061 269 80 98; E-Mail: kontakt@ombudsstelle-alter.ch).
- 6.4. Bestehen Differenzen betreffend die Einteilung in eine Pflegestufe und können sich die Parteien nicht einigen, so kann sich jede Partei an das Gesundheitsdepartement wenden. Das Gesundheitsdepartement gibt eine unabhängige Expertise zur Abklärung der Pflegestufe in Auftrag. Die Kosten der Expertise gehen zu Lasten der unterliegenden Partei. Hat keine Partei vollständig obsiegt, so werden die Kosten hälftig getragen. Das Gesundheitsdepartement erlässt gestützt auf die Expertise eine Verfügung, wonach die Bewohnerin in die entsprechende Pflegestufe eingeteilt wird.

7 Kündigung

- 7.1. Dieser Vertrag kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von einem Monat auf das Ende jeden Monats schriftlich gekündigt werden. Bei Eintritt der Urteilsunfähigkeit muss die Kündigung durch die zur Vertretung berechtigte Person erfolgen. Die Nichtbegleichung der Heimrechnungen ist ein Kündigungsgrund.
- 7.2. Ist die Bewohnerin länger als 30 Tage heimabwesend, kann das Heim diesen Vertrag mit einer Frist von 10 Tagen auf ein beliebiges Enddatum kündigen.

8 Schlussbestimmungen

- 8.1. Dieser Heimvertrag stellt keinen Mietvertrag im Sinne von Art. 253 ff. des Obligationenrechts dar. Die Tagestaxe ist kein Mietzins und die Kündigungsschutzbestimmungen bei Wohnräumen sowie die Bestimmungen über die Erstreckung von Mietverhältnissen sind nicht anwendbar. Fragen, die in dieser Vereinbarung nicht geregelt sind, werden nach den Bestimmungen des Auftragsrechts gemäss Art. 394 ff. des Obligationenrechts beurteilt.
- 8.2. Der Gerichtsstand ist Basel.

8.3. Durch ihre Unterschrift bestätigt die Bewohnerin das Einverständnis mit den Bedingungen dieses Heimvertrages sowie den Erhalt der nachfolgend bezeichneten Unterlagen, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bilden:

- a. Taxordnung und Nebenleistungen
- b. Heimreglement

Der/die Bewohner/in bestätigt, die Beilagen erhalten zu haben und anerkennt diese als Bestandteil des Vertrags.

Basel, Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben.

Heimleitung:

Bewohner/in bzw. dessen/deren Vertretung:
